



**Klarstellungssatzung  
„Osterwiesen – 1. Änderung“  
§ 34 Abs. 4 Satz 1. Nr. 1 BauGB  
für den Ortsbezirk Geinsheim**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), hat der Stadtrat Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_ die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Teil neu festgelegt und folgende 1. Änderung beschlossen:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung „Osterwiesen“ aus dem Jahr 1986 behält weiterhin seine Gültigkeit. Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich „Osterwiesen – 1. Änderung“ wird gemäß der im beigefügten Lageplan (Maßstab 1: 1.000) ersichtlichen Darstellung (rot schraffiert) in Richtung Norden (östlich und nördlich der Straße „Auf den Osterwiesen“) neu abgegrenzt und festgelegt. Neu einbezogen werden die Flurstücke 7832, 7833 tlw., 7830 tlw. und 7829 tlw.. Der Verlauf der Linie zwischen Innen- und Außenbereich wurde entsprechend dem Übersichtslageplan, welcher Bestandteil der Klarstellungssatzung ist, angepasst.

## **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 2 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

## **§ 3 Begründung**

Der Satzung ist eine Begründung als Anlage beigefügt. Diese ist allerdings nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### **Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Klarstellungssatzung einschließlich der Begründung und dem dazugehörigen Lageplan mit dem Geltungsbereich mit dem hierzu in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am \_\_\_\_\_ ergangenen Beschluss übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften, insbesondere dies des Baugesetzbuches, beachtet wurden.

Neustadt an der Weinstraße, den \_\_\_\_\_

STADTVERWALTUNG

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung / Inkrafttreten**

Die vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossene Klarstellungssatzung „Osterwiesen – 1. Änderung“ wurde gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt, \_\_\_\_\_ mit dem Hinweis darauf, wo die Satzung von jedermann eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten und rechtsverbindlich. Die Satzung wird ergänzend im Internet unter [https://www.neustadt.eu/bebauungsplan\\_geinsheim](https://www.neustadt.eu/bebauungsplan_geinsheim) eingestellt.

Neustadt an der Weinstraße, den \_\_\_\_\_

STADTVERWALTUNG

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## Hinweise nach dem Baugesetzbuch

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und bezüglich der Fälligkeit und des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche sind schriftlich bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## Hinweise nach der Gemeindeordnung

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.